



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 01.08.2025

Polizeiliches Einsatzverhalten – Schießtraining

Die Fragen nehmen Bezug auf die Schriftliche Anfrage vom 12.06.2025 betreffend
Polizeiliche Einsatztrainings (PE) und Schießstände bei der Bayerischen Polizei.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind den Zielgruppen A (Einsatzbeamte) und B (Stabsbeamte) jeweils zugeordnet (bitte nach Präsidien aufschlüsseln)? 2
2. Welcher Anteil des PE-Trainings bei Zielgruppe A muss mindestens auf Schießtraining entfallen? 2
3. Welcher Anteil des PE-Trainings bei Zielgruppe B muss mindestens auf Schießtraining entfallen? 2
4. Wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Zielgruppe A erfüllen den notwendigen Umfang an Schießtrainings nicht (bitte nach Präsidien aufschlüsseln)? 2
5. Wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Zielgruppe B erfüllen den notwendigen Umfang an Schießtrainings nicht (bitte nach Präsidien aufschlüsseln)? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.08.2025

1. **Wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind den Zielgruppen A (Einsatzbeamte) und B (Stabsbeamte) jeweils zugeordnet (bitte nach Präsidien aufschlüsseln)?**

In der folgenden Tabelle ist die jeweilige Anzahl der A- und B-Beamtinnen und Beamten nach Polizeiverbänden mit Stichtag 31.07.2025 aufgeführt. Die Zuordnung erfolgt eigenständig durch den jeweiligen Verband.

Verband	A-Beamte (gerundet)	B-Beamte (gerundet)
PP Oberbayern Nord	2020	430
PP Oberbayern Süd	1780	535
PP München	2810	1870
PP Niederbayern	1820	260
PP Oberpfalz	1575	470
PP Oberfranken	1515	570
PP Mittelfranken	2050	1620
PP Unterfranken	1890	410
PP Schwaben Nord	1380	330
PP Schwaben Süd/West	1470	230
Bayer. Bereitschaftspolizei	2380	380
Bayer. Landeskriminalamt	600	450
Bayer. Polizeiverwaltungsamt	5	60

2. **Welcher Anteil des PE-Trainings bei Zielgruppe A muss mindestens auf Schießtraining entfallen?**
3. **Welcher Anteil des PE-Trainings bei Zielgruppe B muss mindestens auf Schießtraining entfallen?**
4. **Wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Zielgruppe A erfüllen den notwendigen Umfang an Schießtrainings nicht (bitte nach Präsidien aufschlüsseln)?**
5. **Wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Zielgruppe B erfüllen den notwendigen Umfang an Schießtrainings nicht (bitte nach Präsidien aufschlüsseln)?**

Die Fragen 2 bis 5 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten durchlaufen verpflichtend das standardisierte Training zum Polizeilichen Einsatzverhalten (PE-Training), in welchem ein umfassendes Schießtraining integriert ist. Die Festlegung von Umfang und

Inhalt dieses Schießtrainings fällt in die Zuständigkeit der Verbände und wird von den PE-Trainerinnen und -Trainern zielgruppen- und bedarfsorientiert ausgestaltet. Das Schießtraining orientiert sich dabei auch an den individuellen räumlichen Gegebenheiten.

Darüber hinaus werden regelmäßig sogenannte Leitthemen entwickelt, die auf Grundlage aktueller Lagekenntnisse phänomenspezifisch ausgearbeitet sind. Im Rahmen dieser Leitthemen wird ein darauf themenbezogenes Schießtraining absolviert, dessen Umfang von Leitthema zu Leitthema variiert. So werden beispielsweise beim Leitthema „Umgang mit Personen, die Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen mitführen bzw. gegen Polizeibeamtinnen und -beamte oder Dritte einsetzen“ 150 Schuss abgegeben. Hierbei ist festzuhalten, dass im PE-Training die kommunikative und deeskalative Bewältigung von Einsatzlagen einen großen Stellenwert hat und der Einsatz der Schusswaffe als letztes Mittel in Betracht gezogen wird.

Auch aufgrund der unterschiedlichen Verwendung der polizeilichen Einsatzkräfte und der hierfür notwendigen Kompetenzen (z. B. Polizeilicher Einzeldienst, geschlossene Einheiten bzw. Einsatzhundertschaft u. a.) variieren Inhalt und Intensität des Schießtrainings, sodass eine prozentuale Angabe zum Anteil des Schießtrainings nicht getroffen werden kann.

Eine konkretere Beantwortung der Fragen 2 bis 5 ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.